ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AGB)

Pfeifer Timber GmbH für CLT Brettsperrholz

Stand: 15.10.2021

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind Bestandteil aller unserer Angebote, Auftragsbestätigungen/Verträge über Lieferungen unserer CLT Brettsperrholz Bauelemente (inklusive Nachbestellungen) und Leistungen (inklusive Beratungen). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (gem. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall darauf hinweisen müssten.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltslos ausführen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben des Kunden Bezug nehmen (z.B. Bestellung des Kunden), das (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt hierin kein Einverständnis mit der Geltung jener Bestimmungen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen oder solche im Hauptvertrag (Auftragsbestätigung nach § 2 (2)) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, sofern vorhanden und vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

II. Angebot/Vertragsschluss/Baupläne des Kunden/Ausschluss von Bauplanungs- und Bauprüfungsleistungen/Fertigungspläne/Produktionsfreigabe/Nachträgliche Auftragsänderungen:

Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen bestätigt sind. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss überlassen werden.

Vertragsschluss

2. Bestellt der Kunde schriftlich auf unser Angebot gemäß § 2 (1) S. 1 entscheiden wir, ob wir die Bestellung annehmen. Nehmen wir die Bestellung an erhält der Kunde ein als Auftragsbestätigung bezeichnetes Schreiben, das dieser unterzeichnet zurücksendet. Mit dem Eingang der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zustande.
3. Allgemeine Informationen über unser Produkt CLT finden sich auch auf unserer Internetpräsenz www.pfeifergroup.com. Weiteres im Zusammenhang mit den technischen Eigenschaften des Produkts CLT erläutert und regelt § 5 (**Mängelhaftung**).

Baupläne des Kunden/Kosten

4. Die Erstellung von Angeboten durch uns ist für den Kunden insoweit kostenlos, als die Anfrage des Kunden, insbesondere Baupläne des Kunden, in Form gängiger CAD-Planungssysteme (Abbundsoftwareprogramm) übermittelt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, behalten wir uns vor, den hierdurch entstehenden Sonderaufwand, der durch die Übertragung der Baupläne in gängige CAD-Planungssysteme entsteht, dem Kunden in Rechnung zu stellen. Die Höhe der entstehenden Kosten wird dem Kunden vorab mitgeteilt.

Ausschluss von Bauplanungs- und Bauprüfungsleistungen

5. Bauplanungs- und Bauprüfleistungen, insbesondere im Bereich der Statik, der Bauphysik und beispielsweise im Wärme-, Schall-, Brand-, Blitz- und Feuchtigkeitsschutz oder ENEV-Nachweis werden von uns nicht erbracht. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Eine Haftung unsererseits ist hierfür ausgeschlossen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Unsere Sachmängelhaftung für unsere Produkte gemäß § 5 und unsere Haftung nach § 6 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.

Fertigungspläne/Freigabe der Fertigungspläne – Produktionsfreigabe

6. Der Kunde erhält durch uns (nach Eingang der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung gemäß § 2 (2)) Fertigungspläne, die der Kunde verbindlich, ggfs. nach Mitteilung und Einarbeitung von Änderungs- und Ergänzungswünschen durch uns, durch seine Unterschrift freigibt. Die Produktionsfreigabe durch uns kann erst erfolgen, wenn die vom Kunden unterzeichneten Fertigungspläne vorliegen sowie etwaige vereinbarte Zahlungsbedingungen vom Kunden eingehalten sind.

Nachträgliche Auftragsänderung

7. Eine nachträgliche Änderung (nach Vorliegen der vom Kunden unterzeichneten Fertigungspläne) des Fertigungsplans kann nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Nachträgliche Auftragsänderungen verlängern die vereinbarten Lieferfristen. Diese werden dem Kunden gesondert mitgeteilt.
8. Nachträgliche Auftragsänderungen sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Wir erstellen einen Nachtrag oder eine korrigierte Auftragsbestätigung.
9. Sofern für den Kunden ein Bevollmächtigter (beispielsweise Architekt des Kunden oder Auftraggeber des Kunden) uns gegenüber die Fertigungspläne freigeben soll, hat uns der Kunde diesen Bevollmächtigten ausdrücklich schriftlich zu benennen. Unser Kunde haftet für die Fertigungsplanfreigaben des von ihm benannten Bevollmächtigten. Dies gilt auch für Fertigungsplanfreigaben, die sich nach schriftlicher Fertigungsplanfreigabe gemäß § 2 (6) durch den Kunden gemäß § 2 (7) aufgrund von Änderungswünschen des Kunden oder des vom Kunden benannten Bevollmächtigten ergeben. Insoweit gilt ergänzend § 2 (5).

III. Preis/Zahlung/Preisanpassung/Rücktritt/Aufrechnung/Zurückbehaltung/Steuern und Kosten

Preis

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise in Euro zzgl. Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe „ab Werk“. Die Kosten für Fracht, Spezialverpackung (z.B. Container), Zoll, Einfuhr, Versicherung und Nebenabgaben werden vom Kunden getragen.

Zahlung

2. Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung statt; etwaige Scheck- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Einlösung eines Schecks ist erst dann als erfolgt anzusehen, wenn das Konto des Ausstellers belastet ist, die Gutschrift auf dem Konto des Schecknehmers vorgenommen ist und die Belastungsbuchung von der Bank nicht mehr storniert werden kann.
3. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware zu bezahlen. Die gilt auch bei Teillieferungen. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir in diesem Fall in unserem Angebot an den Kunden.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist in (3) kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Mangels anderslautender Weisungen werden eingehende Zahlungen nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

Preisanpassung

6.

a. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen, bei denen vereinbarungsgemäß zwischen der Auftragsbestätigung (§ 2 (2)) und der Lieferung mehr als drei Monate liegen, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Übermittlung der Auftragsbestätigung an den Kunden Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere der Transportkosten oder aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Diese und die Grundlage der jeweiligen Preisfindung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
b. Bei Sukzessiv-Lieferverträgen sowie bei Bestellungen auf Abruf, berechnen wir unsere am Liefertag gültigen Listenpreise.

Rücktritt, Aufrechnung, Zurückbehaltung

7. Die vom Kunden zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, beispielsweise durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, berechtigen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Kunde im Falle der Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen, vom Vertrag zurücktreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
8. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt in den in § 3 (7) beschriebenen Fällen sofort erklären.
9. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.
10. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch in Gestalt einer Geldforderung auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Steuern und Kosten

11. Der Kunde ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns die notwendigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, die von uns durch die jeweils zuständigen Steuer- oder Zollbehörden als Nachweis für einen steuerbefreiten Export bzw. eine innergemeinschaftliche Leistung verlangt werden.
12. Alle Steuern, Gebühren, Zölle und anderen Kosten, die uns durch die Erfüllung des Vertrages im Bestimmungsland der Vertragsleistungen auferlegt werden, werden ausschließlich durch den Kunden getragen, sofern nichts anderes vereinbart ist und wir diese nicht zu vertreten haben. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die vorgenannten Steuern, Gebühren, Zölle und andere Kosten zu bezahlen oder uns zu ersetzen, die von uns dementsprechend gefordert werden. Dies gilt auch für uns auferlegte Steuern, Gebühren, Zölle oder anderen Kosten in Transitstaaten, sofern wir diese nicht ausdrücklich übernommen oder zu vertreten haben.

IV. Lieferung und Transport/Teillieferung/Selbstbelieferungsvorbehalt und Rücktritt/Gefahrübergang/Fixgeschäft/Lieferverzug und Schadenspauschale/Bauzeitverzögerung und Lagerkosten/Annahmeverzug und Schadenspauschale/Behördliche Erlaubnisse/Verlängerung der Lieferfrist und höhere Gewalt

Lieferung und Transport

1.

a. Der Lieferort, der Ort des Gefahrübergangs, die Partei des Transportvertrages, der Transportversicherung und der Bestimmungsort richten sich nach der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Klausel der Incoterms 2020 und den dort ggfs. geregelten abweichenden Vereinbarungen zu der vereinbarten Incoterms 2020-Klausel.
b. Fehlt eine ausdrückliche vereinbarte Incoterm Klausel in der Auftragsbestätigung erfolgt die Lieferung FCA (= „Frei Frachtführer (Lieferort im Herstellungswerk der Firma Pfeifer)“) Incoterms 2020.
c. Erfolgt die Lieferung gemäß Auftragsbestätigung CPT gilt Folgendes: Die Regelungen der Incoterms „CPT 2020“ (u.a. zur Lieferung, Gefahrtragung, Kosten) finden stets Anwendung, unabhängig davon, ob wir einen Beförderungsvertrag abschließen oder den Transport selbst ausführen.
d. Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
e. Der Kunde erhält von uns eine Lieferavisierung.
f. Unsere Ware ist auf dem Transportmittel aufgeladen und kann verpackt sein. Die Ware ist, unabhängig von einer eventuell vorhandenen Verpackung, ab Abladung von dem Transportmittel gegen Witterungseinflüsse, insbesondere Feuchtigkeit, geschützt zu lagern. Dies gilt auch, wenn die Ware unmittelbar nach Abladung verbaut werden soll und eine eventuell vorhandene Verpackung zwecks Verbauung geöffnet wird.
g. Holzverschnittreste, die durch Bearbeitung des Roh-CLT-Paneels durch uns entstehen, werden nicht geliefert, es sei denn, dies wird durch den Kunden ausdrücklich unter Anerkennung der hierdurch entstehenden, zusätzlichen Bearbeitungs- und Transportkosten gewünscht.
h. Sofern unsere Ware in mehreren Teillieferungen geliefert wird, wird die Ware im Regelfall entsprechend der erforderlichen Aufbaureihenfolge verladen. Hieraus ergibt sich eine Abladereihenfolge vom Transportmittel, die dem Kunden mitgeteilt und von diesem zwingend einzuhalten ist.
i. Durch den Kunden ist die freie Zufahrt für das Transportmittel (gemäß Auftragsbestätigung) zum Lieferort auf befestigtem Gelände sicherzustellen, insbesondere muss die freie Zufahrt auch bei schlechter Witterung ohne Behinderung befahrbar sein. Ausreichende Entlade- und Zwischenlagerplätze sind vom Kunden bereitzustellen.
j. Die Abladung der Ware vom Transportmittel erfolgt durch den Kunden, es sei denn es ist in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart. Durch den Kunden ist sicherzustellen, dass zur avisierten Ankunftszeit des Transportmittels, die Ware durch fachkundige Personen mit den jeweils erforderlichen technischen Hilfsmitteln (beispielsweise Stapler, Kran) innerhalb der vereinbarten Stand-/Entladezeit abgeladen wird. Im Falle der Überschreitung der Stand-/Entladezeit wird die Standzeit des Transportmittels dem Kunden gemäß unserer Auftragsbestätigung weiterberechnet.

Teillieferung

k. Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.

Selbstbelieferungsvorbehalt/Rücktritt

l. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (beispielsweise Nicht-Verfügbarkeit des Liefergegenstandes), werden wir den Kunden hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir binnen angemessener Frist erstatten. Als ein Fall der Nicht-Verfügbarkeit des Liefergegenstandes in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

Gefahrübergang

m. Wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf), geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen oder eigene Transportmittel verwenden. Sofern nicht eine Bringschuld vorliegt, werden wir die Lieferung – auf entsprechenden Wunsch des Kunden – durch eine Transportversicherung eindecken, deren Kosten der Kunde trägt.
n. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht (spätestens) mit deren Übergabe am Lieferort auf den Kunden über. Wurden dem Kunden – bei Lieferung EXW (ab Werk) – Waren als abholbereit gemeldet, so lagern die Waren ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Fixgeschäft

2. Sofern ein konkreter Liefertermin (Datum und ggfs. Uhrzeit) zwischen dem Kunden und uns vereinbart ist, besteht Einigkeit, dass dadurch kein Fixgeschäft im rechtlichen Sinne vereinbart und die Rechtsfolgen eines Fixgeschäfts ausgeschlossen sein sollen. Ein Fixgeschäft liegt nur dann vor, wenn der Liefertermin ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

Lieferverzug und Schadenspauschale

3.

a. Geraten wir in Lieferverzug, haften wir, unbeschadet § 4 (7), bei Vorliegen eines Fixgeschäftes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Lieferverzug von uns zu vertreten gilt dies auch, wenn das Interesse des Kunden an der Vertragserfüllung berechtigterweise in Fortfall geraten ist.
b. Im Falle des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben oder uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Außer bei Vorsatz ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
c. Sofern wir im Fall des Lieferverzuges haften, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges 0,5% des Netto-Auftragswertes aus der Auftragsbestätigung, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden sowie unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (beispielsweise aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

Bauzeitenverzögerung und Lagerkosten

4. Sofern uns vom Kunden nach Produktionsbeginn der Bauteile Bauverzögerungen mitgeteilt werden, die die Lieferung zum vereinbarten Termin hinfällig werden lassen, werden wir die fertig produzierte Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Die entstehenden Lagerkosten werden wir dem Kunden weiterberechnen. Ergänzend gilt § 4 (5). Wir haften während der Lagerung nicht für Schäden (Verlust oder Beschädigung) der Ware, wenn der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte. Es gilt §§ 475a, 439 HGB.

Annahmeverzug und Schadenspauschale

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, siehe dazu § 4 (4)) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % pro vollendete Kalenderwoche bis maximal 5 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung, Rücktritt) bleiben unberührt. Die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Erwirken erforderlicher Erlaubnisse

6. Das Beantragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen gehört nicht zu unseren Leistungspflichten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Lieferfrist

7. Die Lieferfrist beginnt nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen, insbesondere erst mit ausdrücklicher Freigabe des Fertigungsplans (dazu § 2 (6)) durch den Kunden und der beiderseitigen Unterzeichnung der Auftragsbestätigung (dazu § 2). Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist

angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die Lieferfrist ist bei einem Sachverhalt gemäß § 4 (1) d)) eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.

Höhere Gewalt

8. Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen, Epedemien oder Pandemien (einschließlich darauf beruhender behördlicher Verfügungen) sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) und von uns unverschuldete unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Wegen Verzögerung der Lieferung kann der Kunde vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit diese von uns zu vertreten oder ein Festhalten am Vertrag dem Kunden unzumutbar ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

V. Mängelhaftung/Untersuchungs- und Rügeobliegenheit/Mängelrechte und Haftungsausschluss/Verjährung/Schutzrechte Dritte/Beweislast

Mängelhaftung

1.

a. Holz ist ein Naturprodukt. Das Quellen und Schwinden von Holz durch die Veränderung des Feuchtegehalts sind grundlegende Eigenschaften von Holz. Daher ist die Verformung durch Quellen und Schwinden nicht vollständig zu verhindern. Die Bandbreite natürlicher Färb-, Struktur- und sonstiger Unterschiede innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes „Holz“ und stellt keinen Mangel dar. Wir weisen zudem auf die verschiedenen Oberflächenqualitäten hin, insbesondere im Hinblick auf optische Unterschiede (Industriequalität, Industriesichtqualität, Wohnsichtqualität).

b. Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung unter Berücksichtigung des Naturproduktes „Holz“ (s.o. § 5 (1 a))). Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und S. 3 BGB).

c. Die in unseren Produktbroschüren enthaltenen Angaben unterliegen den Beschränkungen gemäß § 2 (1), sofern dies in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich anders vereinbart ist. Für Mängel, die durch eine falsche Handhabung (beispielsweise zu geringe Raumluftfeuchte) oder falsche Lagerung der Ware durch den Kunden nach Übergabe der Ware an den Kunden entstehen, ist unsere Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

2. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen hat. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstiger Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Tagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche gegen uns aus Lieferantenregress (§ 478 BGB), wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.

Mängelrechte und Haftungsausschluss

3.

a. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl – nach Wahl des Kunden beim Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB – nachbessern, ersetzen oder neu erbringen. Wir sind nicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel verpflichtet. Unser Recht, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Ein Rückgriff nach § 445a BGB ist ausgeschlossen, wenn der Mangel zum Zeitpunkt des Ein- und Anbaus des Liefergegenstandes ohne weiteres erkennbar war oder wenn der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht gemäß § 377 Abs. 3 HGB nachgekommen ist. Weiterhin ist eine Berufung des Kunden auf § 477 BGB unstatthaft, wenn die von uns erworbenen Liefergegenstände länger als sechs Monate vor deren Weiterveräußerung durch den Kunden gelagert werden. Die für die Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Ein- und Ausbaukosten haben wir zu tragen, soweit tatsächlich ein Mangel vorliegt und sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Durch ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen entstandene Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) können wir ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

b. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatzansprüche und Ersatzansprüche für vergebliche Aufwendungen stehen dem Kunden unter den nachstehenden § 5 (4) bis (9) geregelten Voraussetzungen zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertretender Unmöglichkeit und bei erheblichen Pflichtverletzungen.

5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzen. Dies sind solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind.

6. In den vorstehenden Fällen § 5 (4) und (5), und weiterhin, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt.

7. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und bei einer Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).

8. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in § 5 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns, unsere Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

Verjährung

9. Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung der Ware an den Kunden, sofern kein Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegt. Unberührt bleiben die gesetzlich zwingenden Sondervorschriften bei Endlieferung unserer unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress § 478 BGB und § 445b BGB). Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt ferner nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und soweit wir aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) haften.

Schutzrechte Dritter

10. Bei Bestellungen von Waren oder Warenteilen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass Konstruktion und Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Kunde stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme frei.

Beweislast

11. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen in § 5 nicht verbunden.

VI. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden § 5 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1. gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, sofern nicht ein Fall nach vorstehend § 5 (9) S.2 vorliegt. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. § 5 (11) gilt entsprechend.

VII. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadenersatzansprüchen gegen uns an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt/Versicherungspflicht

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) und aller zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, in unserem Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Ware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird oder der Käufer der Vorbehaltsware eine Abtretung der gegen ihn bestehenden Kaufpreisforderung nicht gestattet. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungseinstellung oder ein nachträglicher Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt.
3. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt diese Verarbeitung für uns, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtungen für uns. Wir werden Eigentümer und sind als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
4. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns zur Sicherheit Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
5. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, verpflichtet sich der Kunde die Vorbehaltsware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen und der Kunde tritt zugleich bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und/oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
6. Wird unsere Ware in Folge Verbindung oder Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks, so tritt der Kunde den ihm daraus entstehenden Anspruch in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
7. Unbeschadet unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, die gemäß (5) und (6) abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt und kein Mangel der Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Unser Recht, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen, wird hiervon nicht berührt. Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen herauszugeben. Er darf mit seinen Abnehmern keine Abreden treffen, welche unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen.
9. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns seine Zahlungseinstellung und/oder eine Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. § 354a HGB bleibt unberührt.
10. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

Versicherungspflicht

11. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Transport und Leitungswasserschäden zum Nennwert zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

IV. Schutzrechte/Unterlagen

1. Bei allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht bekannt gegeben oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Kunden selbst verwertet werden.
2. Eeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, die Bestandteil unseres Angebotes sind, müssen zurückgesandt werden, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt.

X. Datenschutzinformation

In Gemäßheit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung erheben wir personenbezogene Daten. Alle erforderlichen Informationen erhält der Kunde unter www.pfeifergroup.com. Auf Wunsch werden dem Kunden unsere Datenschutzinformationen auch in Papierform übersandt.

XI. Anwendung werkvertraglicher Vorschriften/Schadenspauschale

Soweit es sich bei unseren Produkten um nicht vertretbare Sachen im Sinne der gesetzlichen Regelungen des § 650 BGB handelt, gilt ergänzend Folgendes: Macht der Kunde nach Abschluss des Hauptvertrages (Unterzeichnung der Auftragsbestätigung) von seinem Kündigungsrecht nach § 648 BGB Gebrauch, können wir als pauschale Vergütung 15% des vereinbarten Netto-Auftragswertes aus der Auftragsbestätigung verlangen, wenn die Ausführung (Produktion) noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung (Produktion) schon begonnen, sind 80% des vereinbarten Netto-Auftragswertes aus der Auftragsbestätigung zu zahlen. Ist zum Zeitpunkt der Kündigung des Kunden die Produktion vollständig abgeschlossen, ist die vereinbarte Vergütung vollständig zu bezahlen. Die Vergütung ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass wir infolge der Aufhebung des Vertrages (höhere) Aufwendungen erspart haben oder wir etwas durch die anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erworben haben oder es böswillig unterlassen haben, etwas zu erwerben.

XII. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Firmensitz Mühlenstraße 7, 86556 Unterbernbach, Erfüllungsort.
2. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Käufers zuständigen Gericht zu klagen.
3. Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf‘ (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

Sitz der Gesellschaft: Kühbach-Unterbernbach
Registergericht: Amtsgericht Augsburg HRB 17387
UID-Nr. DE159805994
Geschäftsführer: DI Alexander Kainer, Ingo Meitinger, Mag. Josef Dringel